

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Lieferantin, also – je nach Bezeichnung in der Bestellbestätigung – der Miba AG oder einem mit der Miba AG verbundenen Unternehmen („Lieferantin“) mit Unternehmern („Besteller“, und, zusammen mit der Lieferantin, „Parteien“). Insbesondere erbringt die Lieferantin – unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall auf die AGB ausdrücklich Bezug nimmt – sämtliche Lieferungen und Leistungen („Leistungen“) an den Besteller nur unter Zugrundelegung dieser AGB. Diese AGB stehen in mehreren Sprachen unter <http://www.miba.com/de/agb/> zur Verfügung; es gilt jene Sprachfassung als autoritative Fassung, in der das Vertragsdokument, dem diese AGB zugrundeliegen sollen, aufgesetzt wurde (die anderen Sprachfassungen dienen nur zu unverbindlichen Informationszwecken), wobei im Zweifel die deutsche Sprachfassung als autoritative Fassung gilt.

1.2. Der Besteller akzeptiert diese AGB spätestens mit Abgabe seiner Vertragserklärung an die Lieferantin. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach diesen AGB, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Bestellers auf eigene Einkaufs- oder sonstige eigene Geschäftsbedingungen, auch wenn seitens der Lieferantin ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weiters gilt dies auch für den Fall, dass die Lieferantin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Bestellers, die keine Annahmefrist enthalten, binden diesen für mindestens 30 Tage.

2.2. Verträge mit der Lieferantin kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung beziehungsweise schriftliche Annahme der Bestellung durch die Lieferantin („Auftragsbestätigung“) zustande.

2.3. Abweichungen der Auftragsbestätigung oder der darin verwiesenen Dokumente von zuvor abgegebenen Erklärungen der Parteien gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht innerhalb angemessener Frist, längstens binnen sieben Tagen ab Zugang der Auftragsbestätigung der betreffenden Abweichung ausdrücklich schriftlich widerspricht. Bezüglich der Anwendbarkeit und Geltung dieser AGB steht dem Besteller kein Widerspruchsrecht zu.

2.4. Sämtliche Angebote bzw. Inhalte von Angeboten, wie zB Beschreibungen von Verfahren, Komponenten oder Technologien sowie auch Zeichnungen oder Designs, aber auch Muster und/oder Software, welche im Rahmen des Angebotes bereitgestellt werden, (a) bleiben stets geistiges Eigentum der Lieferantin, und erwirbt der Besteller daran keinerlei Rechte oder Berechtigungen, welche nicht ausdrücklich eingeräumt werden, (b) werden dem Besteller ausschließlich zum höchstpersönlichen Gebrauch, und nur zur Prüfung, ob ein Auftrag an die Lieferantin erteilt werden soll, bereitgestellt, (c) müssen vom Besteller vertraulich behandelt werden, und dürfen vor allem nicht Dritten zugänglich gemacht und auf keine Weise

vervielfältigt werden, und (d) sind im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Bestellers zusammen mit der entsprechenden Mitteilung an die Lieferantin zurückzustellen.

2.5. Legt die Lieferantin ein Angebot und kommt es zu keiner Bestellung, behält sich die Lieferantin vor, Arbeiten und Kosten für das Angebot, den Kostenvoranschlag und/oder begleitende Unterlagen (z.B. Pläne) dem Besteller in Rechnung zu stellen.

3. Gegenstand der Lieferung, Werkzeuge und Produktionsstandort

3.1. Der Gegenstand der Lieferung („Vertragsgegenstand“, „Ware“ oder „Produkt“) wird ausschließlich durch die Angaben in der Auftragsbestätigung und den darin verwiesenen Dokumenten bestimmt. Bezugnahmen auf fremde Referenznummern gelten als Hinweis auf entsprechende Produkte der Lieferantin. Jegliche Änderung des Vertragsgegenstandes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Lieferantin. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind Rechte am Geistigen Eigentum nicht Bestandteil des Vertragsgegenstandes, und werden dem Besteller keine Rechte oder Berechtigungen, welche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, übertragen.

3.2. Lässt sich beim Vertragsgegenstand aufgrund des Herstellungsvorgangs ein bestimmter Mengenanfall im Vorhinein nicht festlegen, so ist die Lieferantin zu entsprechenden Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. Ebenso hat der Besteller bei Einzel- oder Sonderanfertigungen und Kleinserien den tatsächlichen Anfall als Vertragsgegenstand abzunehmen.

3.3. Sofern nicht anders mit der Lieferantin vereinbart, hat die Lieferantin Maschinen, Ausrüstung, Werkzeuge, Schablonen, Pressformen, Messgeräte, Zubehörteile, Gussformen, Vorlagen und sonstige Gegenstände („Werkzeuge der Lieferantin“), die für die Erbringung der Leistungen an den Besteller erforderlich sind, bereitzustellen, in gutem Zustand zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen; der Besteller hat die für diese Bereitstellung, Erhaltung und Ersatz anfallenden Kosten zu tragen. Die Lieferantin ist berechtigt, Werkzeuge der Lieferantin, die sie für die Erbringung der Leistungen an den Besteller verwendet, zur Herstellung von Waren für den Verkauf durch die Lieferantin an Dritte zu verwenden. Mangels ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung, die auch eine Regelung zu Preisen und Instandhaltung beinhalten muss, sind Werkzeuge der Lieferantin sowie die Lieferung von Ersatzteilen nicht Gegenstand der Leistungen.

3.4. Die Lieferantin ist jederzeit dazu berechtigt, den Produktionsstandort der Leistung auf einen anderen Standort, mag dieser auch von einer anderen Gesellschaft aus dem Konzern der Lieferantin betrieben werden, zu verlagern.

4. Geistiges Eigentum

4.1. Die Lieferantin behält sich am bzw. im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und dessen Herstellungsverfahren, dessen Anwendung und/oder der damit ausgeführten Verfahren sowie an Komponenten, an Software (samt dem entsprechenden Quell- und Objektcode sowie der Anwenderdokumentation, Algorithmen, Benutzeroberfläche, etc.), an Verfahren, Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Handbüchern, Montageanleitungen, Berechnungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Mustern, Prototypen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen und dergleichen sämtliche gewerblichen Schutzrechte bzw. Rechte am geistigen Eigentum, so insbesondere Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- bzw. sonstige Designrechte, und/oder Rechte an Know-How und kommerzieller, technischer und ablauftechnischer Information, vor. Diese stehen alleine der Lieferantin zu und verbleiben bei der Lieferantin. Mit Ausnahme einer einfachen Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes – in seiner konkreten Zusammensetzung und Gestaltung wie von der Lieferantin erworben – durch den Besteller selbst, werden dem Besteller keinerlei Rechte, insbesondere keine Lizenz- oder Nutzungsrechte eingeräumt.

Dieses Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung steht ausschließlich dem Besteller selbst zu und ist nicht übertragbar und nicht sublizensierbar. Ausschließlich die Lieferantin ist berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu verwerten und Schutzrechte anzumelden, und/oder die Rechte anderweitig zu wahren. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Erscheinungsbild des Vertragsgegenstandes auf irgendeine Weise zu verändern; insbesondere darf er keine Marken oder sonstige Kennzeichen von der Lieferantin entfernen oder verändern.

4.2. Sofern dem Besteller Handbücher, Endanwenderdokumentationen, oder vergleichbare Anleitungen bzw. sonstige Informationen zur Verfügung gestellt werden, werden diese ausschließlich als Hilfe zum ordnungsgemäßen Betrieb bzw. Gebrauch des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellt. Sofern der Liefergegenstand eine Software beinhaltet, erstreckt sich das Nutzungsrecht ausschließlich auf denjenigen Vertragsgegenstand, für welchen die Software erworben bzw. mit welchem die Software ausgeliefert wird, zum Zweck des Betriebes für und ausschließlich für den Zeitraum des aktiven Einsatzes dieses Vertragsgegenstandes, sowie beschränkt auf die Dauer der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller selbst.

4.3. Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen, etc., welche im Rahmen der Leistungserbringung im Hinblick auf den Vertragsgegenstand durch die Lieferantin entstehen, und zwar auch, wenn eine Lieferung oder Leistung auf Basis einer Bestellerspezifikation erfolgt, oder der Besteller dazu sonst einen Beitrag leistet, stehen ausschließlich und vollumfassend der Lieferantin zu. Allfällige, auf Seiten des Bestellers entstehende Rechte werden mit Entstehung der Leistungen, Erkenntnisse, Entwicklungen, Erfindungen, etc., automatisch auf die Lieferantin übertragen und gehen automatisch auf die Lieferantin über, sodass die Lieferantin die alleinige und ausschließliche Rechteeigentümerin und Nutzungsberechtigte wird. Außerdem sind die Verwertungsrechte voll umfänglich ausschließlich der Lieferantin zugeordnet.

4.4. Alleine die Lieferantin ist berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen durchzuführen und allfällige Prioritätsrechte in Anspruch zu nehmen. Alle Schutzrechtsanmeldungen werden nach freiem Ermessen von der Lieferantin durchgeführt und nach freiem Ermessen der Lieferantin aufrechterhalten.

4.5. Bei urheberrechtlich geschützten Ergebnissen räumt der Besteller hiermit der Lieferantin das exklusive Recht ein, die Ergebnisse nach allen derzeit bekannten oder zukünftigen Verwertungsarten zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen, insbesondere zu vervielfältigen, verbreiten, vermieten und verleihen, drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen oder zu senden, vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen und zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche Rechte an den Ergebnissen gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder Sublizenzen einzuräumen, wobei die Dritten die Ergebnisse im gleichen Umfang nutzen dürfen. Die Lieferantin ist weiters berechtigt, die Ergebnisse selbst, oder durch Dritte zu bearbeiten und die Bearbeitung im selben Umfang zu verwerten oder an Dritte weiter zu geben.

4.6. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die Lieferantin ist die Weitergabe der Dokumente und Informationen an Dritte sowie eine über die konkrete Vereinbarung hinausgehende Nutzung untersagt. Insbesondere werden dem Besteller keinerlei Lizenzrechte und/oder Eigentumsrechte an den Dokumenten oder Informationen oder am geistigen Eigentum der Lieferantin oder an Produktionseinrichtungen oder Werkzeugen der Lieferantin, auch nicht für den Fall einer mangelhaften, verspäteten oder unterbleibenden Leistung eingeräumt.

4.7. Eine Rechteeinräumung der Lieferantin an den Besteller setzt eine ausdrückliche, schriftliche Regelung voraus und umfasst – soweit nicht explizit anders festgehalten - nur nicht-exklusive Rechte ohne Recht auf Übertragung oder Einräumung von Sub-Lizenzen sowie ohne

Recht auf Bearbeitung. Der Besteller wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.

4.8. Der Besteller ist nicht berechtigt, Marken oder sonstige Kennzeichen der Lieferantin zu verändern, vom Vertragsgegenstand, der Verpackung und/oder begleitenden Unterlagen zu lösen und/oder davon losgelöst zu verwenden. Sollte der Besteller den Vertragsgegenstand weitervertreiben, darf er die angebrachten Kennzeichen weder verändern noch entfernen.

4.9. Sollte für die Erbringung des Vertragsgegenstandes die Nutzung bestehender gewerblicher Schutzrechte und/oder Knowhows des Bestellers erforderlich sein, so räumt der Besteller der Lieferantin daran ein weltweites, nicht-ausschließliches, kostenloses, nicht übertragbares und nur an allfällige Subauftragnehmer sublizensierbares Nutzungsrecht zur Erbringung und Lieferung des Vertragsgegenstandes an den Besteller bzw. an einen vom Besteller benannten Dritten während aufrechten Geschäftsverhältnisses ein.

5. Audits

Der Besteller ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Lieferantin berechtigt, Audits bei der Lieferantin oder bei deren Zulieferern vorzunehmen.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1. Sämtliche Preise der Lieferantin verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Preislisten dienen lediglich der unverbindlichen Information.

6.2. Grundlage der Preise der Lieferantin ist das Kostengefüge (bestehend aus den Rohstoff-, Entwicklungs-, Produktions- und Lohnkosten, Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben) im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch die Lieferantin. Erhöht sich dieses Kostengefüge bis zur jeweiligen (Teil-)Lieferung um zumindest 10%, so ist der betreffende Preis nach Maßgabe der Änderung des Kostengefüges anzupassen. Die vereinbarten Preise enthalten keine Vergütung für eine allfällige Rechteeinräumung bzw. Rechteübertragung. Eine entsprechende Vergütung ist stets gesondert auszuweisen.

6.3. Rechnungen der Lieferantin sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

6.4. Der Besteller ist gegenüber der Lieferantin nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

6.5. Der Besteller ist gegenüber der Lieferantin zur Aufrechnung nur aufgrund von Ansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt sind oder von der Lieferantin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

6.6. Die Lieferantin ist berechtigt, von ihr oder anderen mit der Miba AG verbundenen Gesellschaften zu bezahlenden Beträge gegenüber dem Besteller und den mit dem Besteller verbundenen Gesellschaften aufzurechnen oder zurückzubehalten.

7. Lieferung

7.1. Die Lieferantin liefert frei Frachtführer (FCA eigenes Werk oder Speditionslager des Lieferers gemäß Incoterms 2010) inkl. Verpackung.

7.2. Verträge der Lieferantin gelten nur als Fixgeschäft (§ 919 ABGB), wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen binden Lieferfristen und -termine die Lieferantin nur, wenn sie dem Besteller diese ausdrücklich schriftlich garantiert hat.

7.3. Die Lieferantin ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Verweigerung der Annahme des Vertragsgegenstands befreit den Besteller nicht von der Zahlungspflicht.

7.4. Lieferfristen beginnen frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung der Lieferantin. Solange der Lieferantin nicht sämtliche zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt wurden oder solange der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig nachgekommen ist, ruhen die Lieferfristen.

7.5. Kommt es zu Lieferverzögerungen aufgrund von Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs der Lieferantin, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Beschlagnahme, Naturgewalten, Unruhen oder Krieg, Transportstörungen, Betriebsstörungen, Arbeitskampf oder unterbliebener oder vertragswidriger Belieferung der Lieferantin durch einen ihrer Zulieferer, so verlängern sich die Lieferfristen (bzw verschieben sich die Liefertermine) entsprechend, einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Verzögert sich eine Lieferung aufgrund solcher Ereignisse um mehr als die Dauer der ursprünglichen Lieferfrist (bzw des Zeitraums zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin), so ist jede Partei berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf dieses Verlängerungszeitraums durch ausdrückliche schriftliche Erklärung von dem durch die Verzögerung betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

7.6. Steht dem Besteller aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Verzug der Lieferantin ein Rücktrittsrecht zu, so ist dieses bei Teillieferungen auf den verspäteten Teil der Lieferungen beschränkt. Der Besteller kann sich auf ein Rücktrittsrecht nur berufen, wenn er der Lieferantin zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Nachlieferung gesetzt hat.

7.7. Die Lieferantin ist berechtigt von einer Lieferung oder Leistungserbringung Abstand zu nehmen, sofern dies aufgrund nationaler oder internationaler gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Embargos, US-(Re)-Exportkontrollbestimmungen, sonstigen Sanktionsbestimmungen) verboten ist. Im Falle einer Genehmigungspflicht ist die Lieferantin berechtigt die Lieferung oder Leistungserbringung erst bei Erteilung der notwendigen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden durchzuführen.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Empfang der Ware.

8.2. Die Lieferantin leistet Gewähr dafür, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Bezug und die Benutzung der Vertragsgegenstände keine Eigentumsrechte Dritter im Sitzstaat der Lieferantin verletzt und dass der Export der Vertragsgegenstände im Einklang mit den exportrechtlichen Bestimmungen des Sitzstaates der Lieferantin erfolgt. Die Lieferantin schuldet dem Besteller kein Gesamtsystem, sondern lediglich Einzelkomponenten. Dementsprechend gewährleistet die Lieferantin ausschließlich, dass der Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe den schriftlich ausdrücklich vereinbarten konkreten technischen Spezifikationen entspricht. Darüber hinaus leistet die Lieferantin keinerlei Gewähr. Wird die Leistung aufgrund der Spezifikationen und Vorgaben des Bestellers erbracht/gefertigt, so leistet die Lieferantin nur dafür Gewähr, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Bestellers erfolgt ist, nicht jedoch für die Richtigkeit der entsprechenden Gestaltung, Zusammensetzung, Konstruktion, etc.

Bestimmte Eigenschaften, Merkmale und Verwendungsmöglichkeiten des Vertragsgegenstands gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung als zugesagt. Insbesondere leistet die Lieferantin keine Gewähr für nicht ausdrücklich schriftlich zugesagte Eignungen und Gebrauchsmöglichkeiten und es wird jegliche implizite oder explizite Gewährleistung für die Eignung des Vertragsgegenstandes für einen bestimmten Zweck und jegliche Gewährleistung hinsichtlich des Systems in welches die Vertragsgegenstände eingebaut werden, ausdrücklich ausgeschlossen. Weiters ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Mängel, deren Ursache in dem vom Besteller zur Herstellung des Vertragsgegenstands zur Verfügung gestellten Stoff oder erteilten Anweisungen liegt sowie für Funktionsstörungen aufgrund unerwarteter Umgebungsbedingungen, Mängel im Design und andere konstruktionsbedingte Ausfälle.

Keinesfalls haftet die Lieferantin für (i) Änderungen am Produkt, die vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt wurden, (ii) Änderungen, die die Lieferantin auf Verlangen des Bestellers durchführt, (iii) die Verwendung oder Verbindung des Vertragsgegenstandes oder die Kombination des Vertragsgegenstandes mit anderen Produkten durch den Besteller oder Dritte oder (iv) Vertragsgegenstände die gemäß den Spezifikationen vom Besteller oder einem Dritten gefertigt wurden.

Erklärungen und Zusagen der Lieferantin, insbesondere Beschaffenheitszusagen, gelten nicht als Garantien im Rechtssinn, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

8.3. Hat die Lieferantin Gewähr zu leisten, so ist sie nach ihrer Wahl zunächst zu Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Zeit berechtigt. Ersetzte Gegenstände gehen in das Eigentum der Lieferantin über und sind an diese zurückzustellen. Nimmt die Lieferantin Verbesserung oder Austausch nicht binnen angemessener Frist vor, verweigert sie diese oder sind Verbesserung und Austausch unmöglich, so kann der Besteller nach seiner Wahl Preisminderung, oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen. Das Recht zur Wandlung ist bei Verträgen mit zulässigen Teillieferungen auf noch nicht ordnungsgemäß erfüllte Teillieferungen beschränkt. Durch Veräußerung, Veränderung oder Verarbeitung der Ware in Kenntnis ihrer Mangelhaftigkeit verzichtet der Besteller auf das Recht zur Wandlung. Darüber hinaus ist Gewährleistung ausgeschlossen.

8.4. Die Lieferantin bestätigt, dass der Vertragsgegenstand durch solche Personen entwickelt wurde, gegenüber welchen sich die Lieferantin die entsprechenden Rechte am geistigen Eigentum gesichert hat. Die Lieferantin bestätigt darüber hinaus, dass im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung keine Dritten der Lieferantin gegenüber eine Verletzung ihrer Rechte durch die Vertragsprodukte geltend gemacht haben, und der Lieferantin auch sonst keine Rechte Dritter bekannt sind, gegen welche die Vertragsprodukte an sich, in ihrer konkreten Zusammensetzung und Gestaltung, wie von der Lieferantin geliefert, verstoßen würden. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung übernimmt die Lieferantin nicht.

8.5. Im Hinblick auf Software leistet die Lieferantin Gewähr dafür, dass die Software der jeweiligen von der Lieferantin übergebenen und bestätigten Softwarebeschreibung entspricht, sowie dass die Software bei Auslieferung frei von Schadsoftware und/oder Computerviren ist. Darüberhinausgehende Eigenschaften können weder vorausgesetzt werden, noch sind diese zugesagt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Software nicht fehlerfrei und/oder nicht ohne Unterbrechung läuft. Die Software ist nur im Hinblick auf die entsprechende Anlage bzw. das entsprechende Produkt/Gewerk in der erforderlichen, in der jeweiligen Softwaredokumentation festgelegten, Systemumgebung programmiert. Überdies ist eine allfällige Gewährleistung beschränkt auf vom Besteller nachweisbare und reproduzierbare Mängel.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für Software, wenn der Besteller die Systemumgebung ändert, und/oder eigenmächtig auf irgendeine Art und Weise in die Software eingreift. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Gewährleistung überdies dann, wenn die Software von einem übergeordneten System/Programm angesprochen wird, und der behauptete Fehler von diesem übergeordneten System/Programm ausgeht, was vermutet wird, wenn unser Vertragspartner nicht das Gegenteil beweisen kann. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung im Falle unsachgemäßer Verwendung, der Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, einer sonstigen Nichteinhaltung der definierten Systemumgebungsparameter, einer fehlenden geeigneten Virenabwehr bzw. bei Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie dem Einsatz ungeeigneten Personals.

Das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist stets durch den Besteller nachzuweisen. Das Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsdauer ist vom Besteller unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelanalyse zweckdienlichen Informationen schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsformen sowie seine Auswirkungen.

Die Lieferantin kann einen Software-Mangel nach ihrer Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Lieferung eines neuen Programms oder durch einen adäquaten Workaround beheben. Jegliche Gewährleistung bezüglich unwesentlicher, die Funktion nicht beeinträchtigender Softwaremängel ist ausgeschlossen.

8.6. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit der Leistungen in den ersten sechs Monaten nach Übergabe (§ 924 ABGB) ist ausgeschlossen.

8.7. Das Rückgriffsrecht des Bestellers gegenüber der Lieferantin, sofern der Besteller selbst Gewähr zu leisten hatte (§ 933b ABGB) ist ausgeschlossen.

8.8. Der Besteller hat im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen das Vorliegen eines allfälligen Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen.

9. Mängelrüge

9.1. Der Besteller hat Mängel des Vertragsgegenstands binnen angemessener Frist, bei offenen Mängeln längstens binnen sieben Tagen ab Empfang der Ware, bei verdeckten Mängeln längstens binnen sieben Tagen ab Entdeckung, ausdrücklich schriftlich gegenüber der Lieferantin zu rügen. Bei Teil- und Sukzessivlieferungen sind die Mängel jeder einzelnen Lieferung gesondert zu rügen. Die Mängelrüge ist jedenfalls verspätet, wenn der Lieferantin eine Nachprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist. Ab Feststellung des Mangels bedarf jede Veräußerung, Be- oder Verarbeitung der betreffenden Ware bei sonstigem Anspruchsverlust der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

9.2. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Mängelrüge der Lieferantin tatsächlich zugeht und trägt hierfür auch die Beweislast. Die bloße Zurücksendung von Waren gilt nicht als Mängelrüge.

9.3. Mangels rechtzeitiger Mängelrüge ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache sowie hinsichtlich sonstigem Ersatz, Rückabwicklung oder Vertragsauflösung ausgeschlossen.

9.4. Im Fall von Mängelrügen hat der Besteller die betroffenen Teile nach freiem Ermessen der Lieferantin entweder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurückzusenden, oder an Ort und Stelle von der Lieferantin überprüfen zu lassen. Weder durch diese Überprüfung der Ware noch durch die vorbehaltlose Annahme zurückgesendeter Ware verzichtet die Lieferantin auf den Einwand der verspäteten oder nicht erhobenen Mängelrüge. Der Besteller hat bei der Überprüfung und Behebung gerügter Mängel im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken und insbesondere Auskünfte zu erteilen. Erkennt die Lieferantin die gerügten Mängel nach Überprüfung nicht an, so hat der Besteller der Lieferantin alle mit der Überprüfung verbundenen Kosten (einschließlich Wegzeit) zu ersetzen.

10. Haftung

10.1. Die Lieferantin haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft den Besteller.

10.2. Die Haftung der Lieferantin für indirekte, mittelbare Schäden sowie Folgeschäden wie insbesondere Aus- und Einbaukosten, Rückrufkosten, Bandstillstandskosten, Nutzungsausfall,

Mangelfeststellung (inkl. Zusätzliche Prüfläufe, Materialkosten und Kosten für eine dem üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle) und zusätzlicher Handlingaufwand (inkl. Transport- und Wegekosten), Vermögensschäden - insbesondere entgangenen Gewinn und Kapitalkosten- und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller ist ausgeschlossen. Jedenfalls ist eine Haftung der Lieferantin der Höhe nach mit EUR 5 Millionen pro Schadensfall begrenzt.

10.3. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten für alle vertraglichen und deliktischen Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch für etwaige Schutzrechtsverletzungen und/oder Produkthaftungsansprüche. Sie gelten jedoch nicht, soweit zwingend (i) nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) wegen Vorsatzes oder krass grober Fahrlässigkeit oder (iii) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

10.4. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren spätestens drei Jahre nach Schadenseintritt. Sämtliche sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens drei Jahre nach Lieferung (dieser Punkt 10.4. gilt nicht für Gewährleistungsansprüche; für letztere gilt Punkt 8.1.).

10.5. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (zB Rückrufaktion) haftet die Lieferantin (unter Berücksichtigung der Punkte 10.1 bis 10.4 und jedenfalls nur in dem Ausmaß, als eine Haftungsbegrenzung oder ein Haftungsausschluss wie dort geregelt unzulässig sein sollte) nur soweit, als (i) der Besteller oder sein Abnehmer zur Schadensabwehr (zB Rückrufaktion) aufgrund zwingend gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist und (ii) Einigkeit zwischen dem Besteller und der Lieferantin über drohende Sachmängel- oder Produkthaftungsansprüche besteht bzw die Schadensabwehr von einer Behörde angeordnet wird. Der Besteller wird die Lieferantin, unter sonstigem Ausschluss allfälliger Ansprüche, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Rückrufaktionen oder Vergleichsverhandlungen, haben die Vertragspartner Einigkeit zu erzielen, wobei eine solche für adäquate Maßnahmen nicht ohne gerechtfertigten Grund verweigert wird. Für adäquate Maßnahmen, die nach rechtzeitiger Einbindung und in Einigung mit der Lieferantin getroffen wurden, haftet die Lieferantin (unter Berücksichtigung der Punkte 10.1. bis 10.4. und jedenfalls nur in dem Ausmaß, als eine Haftungsbegrenzung oder ein Haftungsausschluss wie dort geregelt unzulässig sein sollte) bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 5 Millionen pro Schadensfall.

10.6 Verlangt der Besteller die Erbringung/Umsetzung des Vertragsgegenstandes gemäß Spezifikationen, einem konkreten Konzept bzw. konkreten Vorgaben des Bestellers, oder fordert der Besteller den Einsatz vom Besteller vorgegebener Lösungen oder Technologien, stellt der Besteller sicher, dass diese bzw. deren Anwendung/Nutzung frei von Rechten Dritter sind, und hält der Besteller die Lieferantin in diesem Zusammenhang, insbesondere im Falle einer Fertigung, gegenüber Ansprüchen Dritter vollumfassend schad-, klag- und exekutionslos.

11. Vertragsbeendigung

Die Vertragsparteien können – vorbehaltlich gesetzlicher Rücktrittsrechte der Lieferantin sowie der Regelungen in Punkt 13 – den Vertrag nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger schriftlicher Abmahnung vorzeitig aufkündigen. Auf einmalige Zielschuldverhältnisse sind solche Sonderkündigungsrechte nicht anwendbar.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

Außerdem behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren auch bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus allfälligen anderen Geschäftsbeziehungen vor.

Dies gilt, um jeden Zweifel auszuschließen, jeweils auch für die Lieferung von Maschinen, Ausrüstung, Werkzeugen, Schablonen, Pressformen, Messgeräten, Zubehörteilen, Gussformen, Vorlagen und/oder Ausrüstung, falls sich die Lieferantin vertraglich insoweit zur Lieferung verpflichtet hat.

12.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

12.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

12.4. Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in diesem Punkt 12 genannten Pflichten des Bestellers, insbesondere jene nach Punkt 12.2., gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

13. Rücktrittsrecht der Lieferanten

13.1. Die Lieferantin ist berechtigt, aus wichtigem Grund und unter Setzung einer angemessenen, längstens 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (i) der Besteller mit der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises oder der Vornahme von zur Vertragserfüllung durch die Lieferantin erforderlichen Mitwirkungshandlungen in Verzug ist, (ii) wenn ein Antrag zur Eröffnung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird oder (iii) über das Vermögen des Bestellers das Konkurs-, Ausgleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

13.2. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Lieferantin durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere aufgrund schlechter Vermögensverhältnisse, gefährdet wird, kann die Lieferantin die Leistung verweigern und dem

Besteller eine angemessene Frist setzen, binnen der er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Verstreichen der Frist ist die Lieferantin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

13.3 Die Lieferantin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Erfüllung des Vertrags aufgrund nationaler oder internationaler gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Embargos, US-(Re)-Exportkontrollbestimmungen, sonstigen Sanktionsbestimmungen) verboten ist. Dies gilt auch für gesetzliche Bestimmungen die erst nach Vertragsabschluss in Kraft treten.

14. Compliance

14.1. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung des Miba Verhaltenskodex, der im Internet abgerufen werden kann unter:

http://www.miba.com/fileadmin/user_upload/A_Miba_Code_of_Conduct_Broschure_140318.pdf

Die Bestimmungen des Miba Verhaltenskodex sind ein integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen Besteller und der Lieferantin. Der Besteller bestätigt, dass er die Bestimmungen des Miba Verhaltenskodex kennt und dass seine Angestellten zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet sind. Der Besteller wird die Lieferantin unverzüglich über alle Handlungen seiner Mitarbeiter informieren, die einen Verstoß gegen den Miba Verhaltenskodex darstellen. Der Besteller wird die Lieferantin bei der Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Miba Verhaltenskodex unterstützen.

14.2. Der Besteller verpflichtet sich weiters zur Einhaltung aller zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen und sonstigen Standards. Insbesondere erklärt der Besteller, dass die Lieferungen/Leistungen keinen außenwirtschaftlichen Beschränkungen unterliegen. Erforderlichenfalls legt der Besteller eine einschlägige warenbezogene Auskunft auf Anforderung der Lieferantin vor. Der Besteller verpflichtet sich gegenüber der Lieferantin, dass stets sämtliche auf die vertraglichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie deren Export und/oder Reexport jeweils aktuell anzuwendenden Ausfuhrbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in der jeweils geltenden Fassung sowie die Export Administration Regulations (EAR) nach US-amerikanischem Recht vollständig und unter Ausschluss jeder diesbezüglichen Verantwortung eingehalten werden.

14.3. Jeder Fall eines Verstoßes gegen diese Ausfuhrbestimmungen oder den Miba Verhaltenskodex berechtigt die Lieferantin zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Verträge mit dem Besteller aus wichtigem Grund.

14.4. Der Besteller ist weiters verpflichtet, die Lieferantin über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten ihrer Güter gemäß österreichischen, europäischen, US Ausfuhr- und Außenhandelsbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Außenhandelsbestimmungen des Ursprungslandes ihrer Güter in seinen Geschäftsdokumenten unverzüglich gesondert zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung bereitzustellen:

- Miba Materialnummer,
- Warenbeschreibung,
- Sämtliche anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
- Handelspolitischer Warenursprung,
- Zolltarifnummer (HS-Code)

14.5. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferantin unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten von der Lieferantin gelieferter Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

Überdies hält sich die Lieferantin im Falle einer Listung des Bestellers auf EU und US-Sanktionslisten das Recht vor, sämtliche Geschäftsbeziehungen, Zahlungsflüsse und Leistungen mit sofortiger Wirkung zu beenden. Gleiches gilt für jeden Fall des Verstoßes des Bestellers gegen eine der Regelungen dieses Punkt 14, insbesondere gegen den Miba Verhaltenskodex (alle diese Regelungen gemeinsam "Compliance-Regelungen"). Der Besteller ist weiters in jedem Fall eines Verstoßes gegen eine dieser Compliance-Regelungen verpflichtet, die Lieferantin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

15. Geheimhaltungsverpflichtung und Zeichnungen und Modelle:

15.1. Der Besteller ist zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung bekanntwerdenden technischen und geschäftlichen der Lieferantin verpflichtet. Insbesondere geheim zu halten sind „vertrauliche Informationen“. Als „vertrauliche Informationen“ gelten – egal ob sie die Lieferantin, verbundene Unternehmen bzw. Kunden/Geschäftspartner der Lieferantin betreffen – insbesondere sämtliche Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Daten auf elektronischen Datenträgern, Verfahren und Verfahrensschritte, Zusammensetzungen, Formeln, Maschinen, Anlagen, Muster, Gegenstände, Markt- und Marketinginformation, technische und kommerzielle Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Finanzinformation, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse sowie sonstige als schutzwürdig geltende Information, welche – bewusst oder unbewusst – von der Lieferantin vor oder nach Abschluss dieser AGB, schriftlich, graphisch, mündlich, visuell, elektronisch, durch Übersendung eines Produktes oder Produktmusters, im Rahmen von Betriebsbesuchen oder auf sonstige Weise, dem Besteller übergeben wurden, oder welche in den Verfügungsbereich des Bestellers und/oder in dessen Kenntnis gelangt sind, sowie jegliche Kopien oder sonst abgeleitete Informationen. Vor allem sind auch Informationen und Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung/Leistung entstanden sind, egal ob von der Lieferantin, vom Besteller und/oder von einem Dritten geschaffen, vertrauliche Informationen. Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, welche zum Zeitpunkt des Informationsüberganges nach diesem Vertrag nachweislich in ihrer Gesamtheit und in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind.

15.2. Jede Weitergabe von vertraulicher Information oder die Nutzung für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter – egal ob ganz oder teilweise, in veränderter oder weiterverarbeiteter Form, oder als Bestandteil sonstiger Informationen – ist an die vorangehende schriftliche Zustimmung der Lieferantin in jedem Einzelfall gebunden. Dies gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Der Besteller verpflichtet sich hiermit außerdem, vertrauliche Informationen nur soweit nach dem geschlossenen Vertrag ausdrücklich zulässig zu verwenden, während und nach Ende des Vertrages weder für eigene noch für fremde Zwecke zu benutzen, und sie so zu verwalten, dass der Besteller diese nach Auftragserfüllung zurückgeben kann. Insbesondere wird der Besteller auch nicht versuchen, aus den vertraulichen Informationen irgendwelche Erkenntnisse oder Schlüsse zu ziehen, und auch nicht auf die ihnen grundlegenden Informationen zurückzuführen oder zu untersuchen, weder durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

15.3. Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen bzw. Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (zB Pläne), die dem Besteller allenfalls im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung oder -erfüllung von der Lieferantin übergeben bzw. bereitgestellt werden, bleiben im Eigentum der Lieferantin und dürfen ebenso wie die von der Lieferantin nach besonderen Angaben der Bestellerin angefertigten Angaben, Zeichnungen, Pläne, Detailzeichnungen, Fertigungsmittel und sonstige technische Unterlagen und Werkzeuge (im Folgenden alle gemeinsam „Unterlagen“) vom Besteller nur für den eigentlichen Vertragszweck

gemäß Definition in der Auftragsbestätigung, aber nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese Unterlagen sowie auch die vertraulichen Informationen samt allen Abschnitten und Vervielfältigungen unverzüglich an die Lieferantin herauszugeben, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

15.4. Aus der Kenntnis der vertraulichen Informationen werden vom Besteller im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keine Rechte, insbesondere keine Rechte auf Vorbenutzung, geltend gemacht. Sämtliche aufgrund von vertraulichen Informationen der Lieferantin erarbeiteten bzw. gestalteten Arbeitsergebnisse und Unterlagen, insbesondere auch ein allenfalls gemeinsam erstelltes Pflichtenheft, gehen nach Punkt 4 in das Eigentum der Lieferantin im Zeitpunkt der Erstellung über und sind als Eigentum der Lieferantin zu kennzeichnen; es gilt hierfür der Punkt 4 dieser AGB. Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Muster, technische Vorrichtungen etc., welche die Lieferantin dem Besteller zur Verfügung gestellt hat, sind als Eigentum der Lieferantin zu kennzeichnen und unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung und dem Verwertungsverbot nach diesem Punkt 15. Auf Verlangen sind auch diese Unterlagen und Fertigungsmittel unverzüglich an die Lieferantin herauszugeben, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

15.5. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Materialien, die vertrauliche Informationen der Lieferantin beinhalten könnten, vor dem Zugang Dritter zu sichern und zu bewahren.

15.6. Dem Besteller ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet, die mit der Lieferantin bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder auf diese hinzuweisen.

15.7. Bei begründetem Verdacht auf Verstoß gegen die gegenständliche Vertraulichkeitsverpflichtung trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass die vertraulichen Informationen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Öffentlichkeit bekannt waren oder ohne sein Zutun oder seine Verantwortlichkeit offenbart wurden. Der Besteller haftet der Lieferantin gegenüber solidarisch mit jedem Dritten, an den vom Besteller, oder von dem an den Besteller vertrauliche Informationen offengelegt wurden, für jegliche Verletzung der Vertraulichkeit dieser Vereinbarung.

15.8. Der Besteller anerkennt, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung der Lieferantin sofortigen oder irreparablen Schaden verursachen kann, für welchen gesetzlicher Schadenersatz inadäquat sein kann. Für jeden Fall und für jeden Tag der Verletzung dieser Vereinbarung durch den Besteller und/oder eine Person, an welche der Besteller die betroffene Information offengelegt hat, wird der Besteller an die Lieferantin eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zahlen, unbeschadet jeglicher weiteren Ansprüche oder Rechtsbehelfe. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe unterliegt soweit gesetzlich zulässig keiner richterlichen Mäßigung oder Prüfung der Angemessenheit und ist unabhängig vom eingetretenen Schaden.

15.9. Die Lieferantin haftet nicht dafür, dass die Benutzung der vertraulichen Informationen nicht in gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und/oder sonstige Rechte Dritter eingreift, und/oder für beim Besteller oder bei Dritten entstandene Schäden. Die Lieferantin ist in der Verwendung der und Verfügung über die vertraulichen Informationen völlig frei.

15.10. Dieser Punkt 15. gilt auch nach Beendigung oder Wegfall des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort und zwar solange dies gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig ist, jedenfalls aber für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung des entsprechenden Auftrages.

16. Datenschutz

Sofern der Besteller im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten für und im Auftrag der Lieferantin verarbeitet, ist sie verpflichtet, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz idgF und die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") einzuhalten. Dementsprechend muss der Besteller mit der Lieferantin eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art 28 DSGVO abschließen. Sofern darüber hinaus ein Datentransfer – an den Besteller oder deren Subunternehmer – an Empfänger mit Sitz in Drittländern außerhalb des EWR erfolgen soll und für die Leistungserbringung unbedingt erforderlich ist, ist der Besteller zusätzlich zum Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln bzw. diesen gleichgestellte durch die EU-Kommission erlassene Vertragsschablonen als geeignete Garantien im Sinne des Art 46 Abs 2 lit c und d DSGVO verpflichtet.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

17.1. Erfüllungsort für beide Parteien ist der in der von der Lieferantin in der Bestellbestätigung genannte Ort, ansonsten Laakirchen, Österreich.

17.2. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Linz, Österreich, zuständig. Die Lieferantin ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch bei dem für den Sitz des Bestellers sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

18. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und/oder Nichtigkeit und seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

19. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall wird die betreffende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

20. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Besteller stimmt zu, dass die Lieferantin das Vertragsverhältnis als Ganzes an ein anderes mit der Miba AG verbundenes Unternehmen (unabhängig von der Beteiligungshöhe) übertragen darf. Über schriftliche Mitteilung übernimmt somit das von der Lieferantin genannte verbundene Unternehmen alle Verpflichtungen und Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis und tritt in alle Gestaltungsrechte und sonstigen Rechte der Lieferantin ein.

21. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Lieferantin und dem Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen vom Erfordernis der Schriftform.